

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2021 / V 00032	Ausfertigungen: Amt für Stadtplanung und Umwelt, AVL, BOA, ORA, ORK, SBA, SBV, STP
Dienststelle: Amt für Stadtplanung und Umwelt Aktenzeichen: SU 611-13, BGS / Hä, Gö	28.01.2021, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: Begrünungssatzung der Stadt Friedrichshafen Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss			
Anlage(n): 1 Analysekarte M 1:10.000 vom 29.01.2021 2 Kartensteckbriefe der Teilbereiche A, B und C vom 29.01.2021 3 Übersichtsplan Begrünungssatzung M 1:10.000 vom 29.01.2021 4 – 13 Lagepläne mit Geltungsbereich vom 29.01.2021 (gesamt 10 Pläne) 14 Entwurf Begrünungssatzung vom 29.01.2021 15 Entwurf Begründung zur Begrünungssatzung vom 29.01.2021 16 Präsentation			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Sauter, Klaus; 45 Minuten davon 20 Minuten Sachvortrag

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt / Betriebsausschuss SE	04.05.2021	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Ailingen	06.05.2021	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Kluftern	06.05.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	17.05.2021	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Mit Ausnahme von geringen Verfahrenskosten (öffentliche Bekanntmachungen) ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Kosten:	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR	
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR	
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR	
		Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR	
bzw.				
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR	

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:
 Stiftung Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr: EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: EUR
Noch bereitzustellen: EUR
Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung und dem Entwurf der Begrünungssatzung einschließlich der Lagepläne und Begründung (Anlagen 4 – 15), jeweils vom 29.01.2021, zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bürgern und den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB zu geben.

Begründung:

Die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat am 12.12.2019 den Antrag auf Erstellung einer Begrünungssatzung für die Stadt Friedrichshafen gestellt. Dieser Antrag wurde von der Verwaltung zum Anlass genommen, sich vertiefend mit den rechtlichen Vorgaben und den möglichen Inhalten einer solchen Satzung auseinanderzusetzen.

Im ersten Schritt erfolgte eine rechtliche Prüfung und Beurteilung zur Umsetzung einer Begrünungssatzung. Zentrales Ergebnis hiervon war einerseits, dass der Erlass einer Begrünungssatzung lediglich unter der Zielsetzung einer stadtgestalterischen Aufwertung möglich ist. Andere Aspekte, wie zum Beispiel die Verbesserung des Stadtklimas oder der Artenvielfalt in städtischen Gebieten, können von der Aufstellung einer Begrünungssatzung zwar ebenso profitieren,

dürfen aber nicht die alleinige Zielsetzung zur Satzungsaufstellung sein. Weiterhin kann eine Begrünungssatzung in Baden-Württemberg nicht pauschal für das gesamte Stadtgebiet erlassen werden, sondern muss sich nach § 74 Abs. (1) Landesbauordnung auf klar abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets beschränken und deren gebietspezifische Handlungsbedarfe zur stadtgestalterischen Aufwertung beinhalten.

Auf Grundlage dieser rechtlichen Würdigung fand von Seiten des Amtes für Stadtplanung und Umwelt eine gesamtstädtische Analyse und Einschätzung des grüngestalterischen Handlungsbedarfs statt. Hierbei wurde unterschieden zwischen Bereichen, die mit einem Bebauungsplan überplant sind und dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Während im unbeplanten Innenbereich bisher keine Vorgaben hinsichtlich der Grüngestaltung bestehen, unterscheiden sich die Vorgaben in den Bebauungsplänen deutlich. Einige Bebauungspläne, vor allem die neueren, beinhalten teils sehr detaillierte Vorgaben zur Grünordnung, so dass hier kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Andere Bebauungspläne hingegen weisen keine oder nur ungenügende Festsetzungen zur Grüngestaltung auf. Im Ergebnis wird ein großer Handlungsbedarf im innerstädtischen Bereich gesehen, aber auch in den Stadtteilen und Ortschaften bestehen teilweise deutliche Defizite. Die Einordnung der einzelnen Bereiche kann im Detail dem Gesamtanalyseplan vom 29.01.2021 entnommen werden (Anlage 1). Weiterhin veranschaulichen die in der beigefügten Präsentation beinhaltenen Beispielbilder die teilweise vorhandenen Defizite (Anlage 16).

Aufgrund der oben genannten rechtlichen Vorgaben war es im nächsten Schritt notwendig, einen geeigneten Geltungsbereich für die Begrünungssatzungen zu finden. Im Ergebnis gliedert sich der Geltungsbereich der Begrünungssatzung in die Teilbereiche A, B und C (siehe Übersichtsplan; Anlage 3). Der Teilbereich A begrenzt sich auf die Kernstadt, der Teilbereich B umfasst die an die Innenstadt angrenzenden Stadtteile und der Teilbereich C gliedert sich in die Stadtteile Fischbach, Manzell und Schnetzenhausen sowie die Ortschaften Ailingen und Kluftern. Die lagegenaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist den Anlagen 4 – 13 zu entnehmen. Die Bereiche um Ettenkirch und Raderach wurden aufgrund der bisher wenigen grüngestalterischen Defizite sowie der dörflichen Weiler-Struktur nicht mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereichs und die Untergliederung in die Teilbereiche A, B und C haben sich einerseits aus den gesamtstädtischen Analysen sowie der Bewertung der bestehenden grünordnerischen Vorgaben und somit des gestalterischen Handlungsbedarfs ergeben. Andererseits liegen der Untergliederung in die Teilbereiche bestehende Siedlungsstrukturen und –zusammenhänge mit deren spezifischer Gebietscharakteristika zugrunde. Weiterhin dienen die vorhandenen Darstellungen von Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan der Abgrenzung des Geltungsbereichs.

Außerdem ist eine Betrachtung des Verhältnisses der Begrünungssatzung zu bestehenden Bebauungsplänen und anderen planungsrechtlichen Satzungen notwendig. Im Geltungsbereich der Begrünungssatzung befinden sich neben Bereichen des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) auch zahlreiche Bebauungspläne und andere planungsrechtliche Satzungen mit unterschiedlich umfangreichen Festsetzungen. Bei Bebauungsplänen, die keinerlei Festsetzungen zur Grüngestaltung beinhalten, sind zukünftig die Vorgaben aus der Begrünungssatzung maßgebend. Dahingegen gehen in Bebauungsplänen, die abweichende Festsetzungen zur Grünordnung treffen, diese Regelungen den Inhalten der Begrünungssatzung vor.

Inhaltlich wird die Begrünungssatzung Vorgaben zu nachfolgenden Themenschwerpunkten machen:

- Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen
 - o Grundsätzliche Begrünung der nicht überbauten Flächen
 - o Zuwege und Zufahrten: Beschränkung auf Mindestmaß und Verwendung wasserdurchlässiger Materialien
 - o Baumpflanzungen
 - o Begrünung unterbauter Bereiche (insbesondere Tiefgaragen)

- Begrünung von Gebäuden
 - o Dachbegrünung
 - o Fassadenbegrünung in den Teilbereichen A (Kernstadt) und B (Erweiterte Kernstadt)
- Gestaltung von Stellplätzen
 - o Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien und Grünanteil
 - o Baumpflanzung zur Gliederung von Stellplätzen
- Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen und Plätze für Abfallbehälter
 - o Höhenbeschränkungen und Vorgaben zu Materialien für Einfriedungen in den Teilbereichen B (Erweiterte Kernstadt) und C (Stadtteile und Ortschaften)
 - o Eingrünung von Plätzen für Abfallbehälter

Die Begrünungspflicht entsteht grundsätzlich bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen. Gleiches gilt bei wesentlichen Änderungen der nicht überbauten Grundstücksflächen. Ausgenommen sind Nutzungsänderungen und unwesentliche bauliche Änderungen.

Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die Begrünungspflicht erst nach Inkrafttreten der Satzung entsteht und somit keine Verpflichtung der Eigentümer bestehender Gebäude zur Anpassung an die Vorgaben der Begrünungssatzung besteht. Es ist daher zu erwarten, dass eine merkliche Aufwertung des Stadtbildes erst mittel- bis langfristig zu erzielen ist.

Um eine Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen zu erreichen, die über die Begrünungspflicht der Satzung hinausgehen, sollte ggf. die Erweiterung des städtischen Förderprogramms „Mehr Natur in Friedrichshafen“ in Erwägung gezogen werden.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass eine Kontrolle und Nachverfolgung hinsichtlich der Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen mit der vorhandenen Personalkapazität nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Weitere Informationen können den der Sitzungsvorlage beigefügten Anlagen entnommen werden.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.